

D 24896

Verzeichnis des Münnmanuscripten in Paris.

Verhalten des Mannes in dem

D. 1.

Zur Einführung des Gesanges wann immer sich die
fünfzig Gesangsleute in einer Gesellschaft, die sich
zum Zweck setzt, sich in der Kunst des Gesanges zu
üben.

D. 2.

Zur Gesangsleute ist der Zutritt zu diesem Mann-
verein gestattet.

Zusatz.

Zur die Gesellschaft können auch Frauenmänner
mit Männerstimmen aufgenommen werden, in-
sofern die Musikanten Mitglieder sich einverstanden
wahrnehmen können.

D. 3.

Die Mitglieder des Mannes vereinigen sich in
Mitteln auf die Dauer eines Jahres einen Präsidenten,
und ein oder zwei Mitglieder und einen Schatz-
meister, mit solcher Verantwortung, insofern
es solche Stelle werden müssen will.

D 4.

Zweitens der Ort der regelmäßigen Versammlungen
wird durch den Vorstand selbst bestimmt; im Herbst
für den Winter und im Frühling für den Sommer.
Ausserordentliche Versammlungen werden von dem
Präsidenten der Gesellschaft im Mitglinde des
ein Zirkel an angezeigt.

D 5.

Um den Zweck der Offensivitäten zu regeln wird
für jeden Mitgliedsbeitrag ein Abkürzen von 100
von 20; für jeden zu spät Kommen, in so fern es
ein Lied gesungen ist, 100 festgesetzt. Gültige
Mitgliedsbeiträge sind: Monatsbeitrag, obgleich alle und
militärische Beiträge, die der Staat oder die
Angehörigen. Letztere Mitgliedsbeitrag ist bis auf
4 Wochen nach dem Todfall gültig.

D 6.

Alle gültigen Beiträge sollen in die gemeinschaftliche Kasse. Jeder
sind demselben fest nach Konstitution des Vereins in die
Kasse 100 zu bezahlen; jeder Abkürzen soll in die
Anzahl an der Kasse, und bezahlt nach über 100
als Abkürzen.

Zusatz: Jedem Bürger, der sich für Längere oder kürzere
Zeit und den Gemeinden ansehet und somit von dem Gesam-
tstande nicht mehr Theil nehmen kann, bezahlet den Ab-
schnitt von 10 R; ist aber, wenn er zurückkehret, wieder
Mitglied, in sofern er noch Lust und Liebe zum Gesamte
findet, ohne daß er den Schnitt wieder zu bezahlen muß.
Als solche setz an dem in demselben Statute beschriebenen
Pflichten wieder zu erfüllen.

D 7.

Die Prusse beschreibet die gewöhnlichen Ausgehenden und
Kommen. Reist sie zu weit hin, so sind die Mitglieder
verpflichtet, demselben eine gewisse Summe zu zahlen
zu geben.

D 8.

Jedem Abstrahenten setz seinen Abschnitt schriftlich dem
Präsidenten des Mannes vorzulegen. Lid zu diesem Abstrahenten
setz an alle Verpflichtungen eines Mitglieds mit sich.

D 9.

Wann freigelegten Gesamte man zu viel die
Jahre des Leibes Mannes angehehet.

D 10.

Zur Aufrechterhaltung und Erhaltung des Mannes nicht an
dem Gesamte dem Leibes Mannes setz, und vertritt

sich an derartigen Vorzügen zu.

S 11.

Jedes Mitglied soll sich bei seiner Einübung der Gesänge still und ruhig verhalten, um nicht durch die Lautstärke dem Vortrage der richtigen Einübung des Liedes zu hinderen. Für diesen Fall sind von der Gesellschaft eine Liste von 2 Rayen festgesetzt. —

S 12.

Der Präsident führt die Statuten, und besorgt gemeinschaftlich mit den Lesern die Aufführung der Gesänge. Er führt ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder, besorgt die Einweisung und Abgabe, und ist an der Leitung der Gesellschaft thätig. —

S 13.

Jede solche Versammlung, in der von der Gesellschaft die Rechnung gemacht wird, ist wieder für die Dauer eines Jahres der Präsident zu wählen.

S 14.

Jedes nichtaktive Mitglied ist mit den Statuten bekannt zu machen. Ueberdies sollen dieselben jährlich einmal der ganzen Gesellschaft von dem jeweiligen Präsidenten vorgelesen werden, um die Mitglieder an ihre alljährlichen Pflichten zu erinnern.

Diefe Muthen können jedoch durch einen Zufall
 und die Anwesenheit der Mafchinen der Mithylinden abge-
 ändert werden. — Abänderungen können jedoch nicht
 während dieser Zeit stattfinden, in sofern alle $\frac{2}{3}$ Theile
 der Mithylinden eine solche Abänderung erfordern.

Dies obigen Anordnungen mit Sinnlichkeit von der
 vorerwähnten Gesellschaft beauftragt und angewiesen,
 bezüglichen durch eigenhändige Unterschrift in Mit-
 theilung derfelben:

Von dem 6^{ten} November 1846.

Peter Steiner
 Ulrich Hofmann
 Hofmann Johannes

Jakob Penninger
 Johann Bischof
 Valentin Müller